Jens Wingenfeld, StB

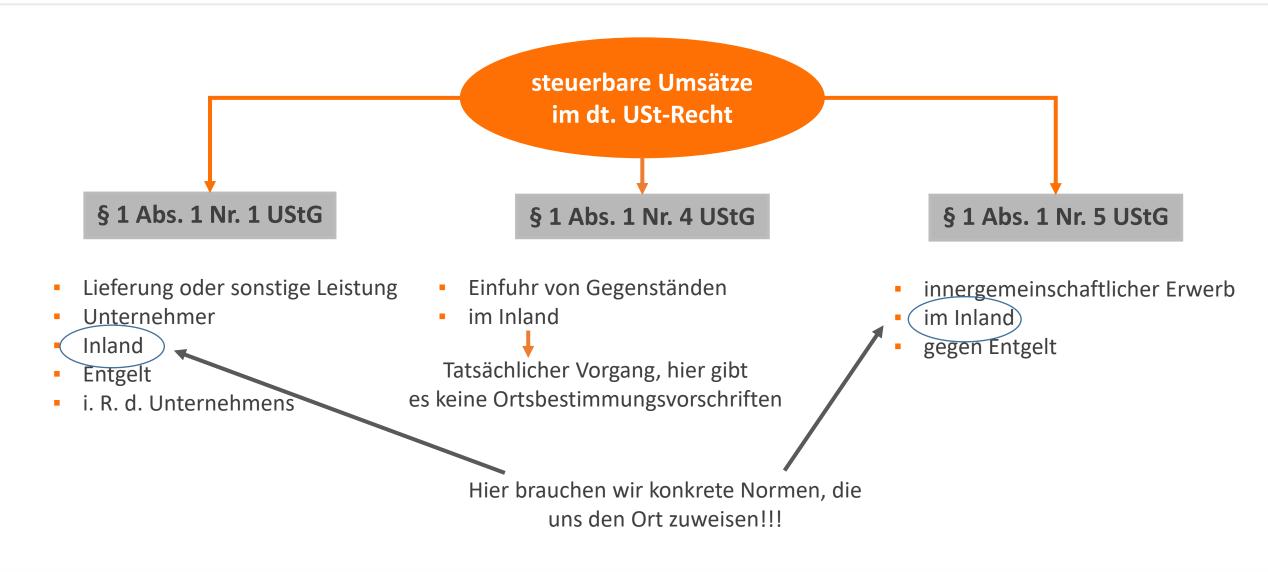




## Agenda

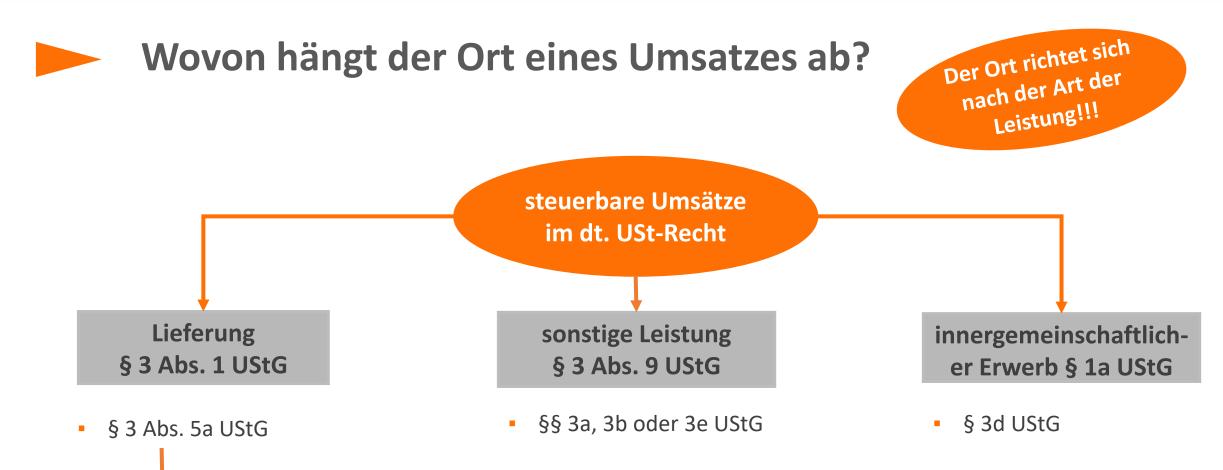
- 1 Übersicht, bei welchen Umsätzen Ortsbestimmungsvorschriften nötig sind
- Ort der bewegten Lieferung
- 3 Ort der ruhenden Lieferung
- Das Sammelsurium des Ortes der sonstigen Leistung
- Aufgaben Ort der sonstigen Leistung (eigene Datei)





§§ 3c, 3e, 3g oder §§ 3 Abs. 6-8 UStG

## Die wichtigsten Vorschriften zur Ortsbestimmung in der USt





## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### § 3 Lieferung, sonstige Leistung

(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten <u>befördert oder versendet</u>, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten <u>beginnt</u>. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstands. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten.





## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### Fall 1:

Unternehmer U aus Ulm liefert an Privatmann P aus Paderborn eine Maschine.
U übernimmt selbst den Warentransport, d. h. U fährt am 31.12.2020 mit eigenem LKW von seiner Fertigungsstätte in Ulm los und übergibt die Maschine am folgenden Tag dem P in Paderborn.

Frage: Ort (und damit gleichzeitig Zeitpunkt der Lieferung?

Zusatzfrage: Steuersatz



## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

### Lösung Fall 1:

Es handelt sich um eine warenbewegte Lieferung. Ort ist nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG Beginn des Warenweges in Ulm.

Zusatzfrage?



## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### **Fall 2:**

Kunde K aus Kaufbeuren ist im Urlaub in Ulm und kauft dort bei Supermarktbetreiber S eine Flasche Bier.

Frage:

Ort der Lieferung?



## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### Lösung Fall 2:

Auch hier liegt eine warenbewegte Lieferung vor (Abholfall). Ort und Zeitpunkt der Lieferung ist der Supermarkt in Ulm.





## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### **Fall 3:**

Unternehmer U aus Ulm liefert an Privatmann P aus Paderborn eine Maschine.

Der Warentransport wird durch den selbständigen Frachtführer F aus Frankreich erbracht. F bekommt die Maschine von einem Mitarbeiter des U aus dessen Warenlager in Paris (Frankreich) übergeben.

F befördert die Maschine von Frankreich zu P nach Paderborn.

Frage: Ort (und damit gleichzeitig Zeitpunkt der Lieferung?





## grundsätzlicher Ort der bewegten Lieferung

#### **Fall 3:**

Es liegt eine Versendungslieferung vor, § 3 Abs. 6 S. 3 UStG. Somit ist der Ort die Übergabe an den Spediteur in Paris. Insofern nicht steuerbar.

#### Aber...?

=> Man könnte kurz weitergehend an die Vorschrift des innergemeinschaftlichen Verbringens denken, da jedoch die Lieferung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur in Paris stattfindet, hat U zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Verfügungsmacht an dem Gegenstand. Im Rahmen des § 1a Abs. 2 ist es jedoch Voraussetzung, dass sich die Verfügungsmacht an dem Gegenstand auch bei Beendigung der Versendung hier bei Unternehmer U liegt, was nicht gegeben ist (A 1a.2 Abs. 4 S. 1 UStAE bzw. Wortlaut der Vorschrift "zu seiner Verfügung").



## Ort der ruhenden Lieferung

#### § 3 Lieferung, sonstige Leistung

(7) Wird der Gegenstand der Lieferung <u>nicht befördert oder versendet</u>, wird die Lieferung dort ausgeführt, <u>wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet</u>. In den Fällen des Absatzes 6a gilt Folgendes:

1.

Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt.

2.

Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung folgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet.





## Ort der ruhenden Lieferung

- wichtigster Fall: Grundstückslieferungen!!!
- Werklieferung
- Besitzkonstitut § 930 BGB
- Übergabe von Traditionspapieren wie Lagerschein, Ladeschein oder Konnossement
- Lieferung inkl. Montage beim Abnehmer





## Ort der ruhenden Lieferung

#### **Fall 1:**

Grundstücksverkäufer G aus Ghana verkauft ein bebautes Grundstück, welches in Gera (Deutschland) liegt an den Erwerber E aus Eritrea.

Frage: Ort der Lieferung?

=> Lösung zu einfach, um diese auf der folgenden Seite auszuformulieren!





## Ort der ruhenden Lieferung

#### **Fall 2:**

Unternehmer U aus Ulm verkauft Abnehmer A aus Aachen eine Uhr. Da U diese Uhr nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei seinem Lieferanten L aus Leipzig mit der Bitte, das gute Stück direkt von Leipzig aus nach Aachen an A mittels Paket durch die Post zu versenden.

Frage: Ort der Lieferungen?





## Ort der ruhenden Lieferung

#### Lösung Fall 2:

Vorliegend liegt ein Reihengeschäft vor, da mehrere Unternehmer (L und U) über denselben Gegenstand (Uhr) Liefergeschäfte abschließen und dieser Gegenstand (Uhr) unmittelbar vom ersten Unternehmer (L aus Leipzig) an den letzten Abnehmer (A aus Aachen) gelangt.

#### => Rechtsfolge:

Es liegen 2 Lieferungen vor.

Die Beförderungslieferung (bewegte Lieferung) ist nur einer der Lieferungen (also entweder L an U oder U an A) zuzurechnen (Reihengeschäft), § 3 Abs. 6a S. 1 UStG.

Hinweis: Falsche Argumentation (mit jedoch zufällig richtiger Lösung) in der ursprünglichen Version:

Da die Ware laut SV durch den ersten Unternehmer in der Reihe (L), hier durch Zuhilfenahme einen selbständigen Dritten (Post), befördert wird in der Spezialform der Versendung, ist die Versendung und damit die bewegte Lieferung die Lieferung L an U, § 3 Abs. 6a S. 2 UStG.





## Ort der ruhenden Lieferung

#### Lösung Fall 2:

#### Einschub im Nachgang:

Da der SV lediglich aussagt, dass die Ware (Uhr) auf Bitten des mittleren Unternehmers U vom ersten Unternehmer L unter Zuhilfenahme des selbständigen Frachtführers F versandt werden soll, greift der Grundsatz des § 3 Abs. 6a S. 4 Hs. 1 UStG, dass die warenbewegte Lieferung die <u>an ihn (= von L an U)</u> ist.

Zwar kann gemäß § 3 Abs. 6a S. 4 Hs. 2 UStG kann der Zwischenhändler diese Annahme widerlegen mit der Rechtsfolge, dass die bewegte Lieferung die von ihm ausgeführte Lieferung wäre. Hierzu sollte der Sachverhalt konkretere Aussagen machen, idealerweise "U tritt als Lieferer auf" bzw. dass entsprechende Incoterms verwendet werden.

Die Verwendung der USt-ID des Mitgliedsstaates, in dem die Beförderung beginnt (A 3.14 Abs. 10 S. 2 UStAE) sollte isoliert betrachtet nur eine indizielle Wirkung bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten haben.

Für die Praxis sollte vorliegender SV auf Grund des reinen Inlandscharakters keine Probleme darstellen.

Für die Prüfung würde der Aufgabensteller – sofern er als Lösung erwartet, dass die bewegte Lieferung die Lieferung U an A ist - spezifischere Angaben machen wie oben beschrieben.



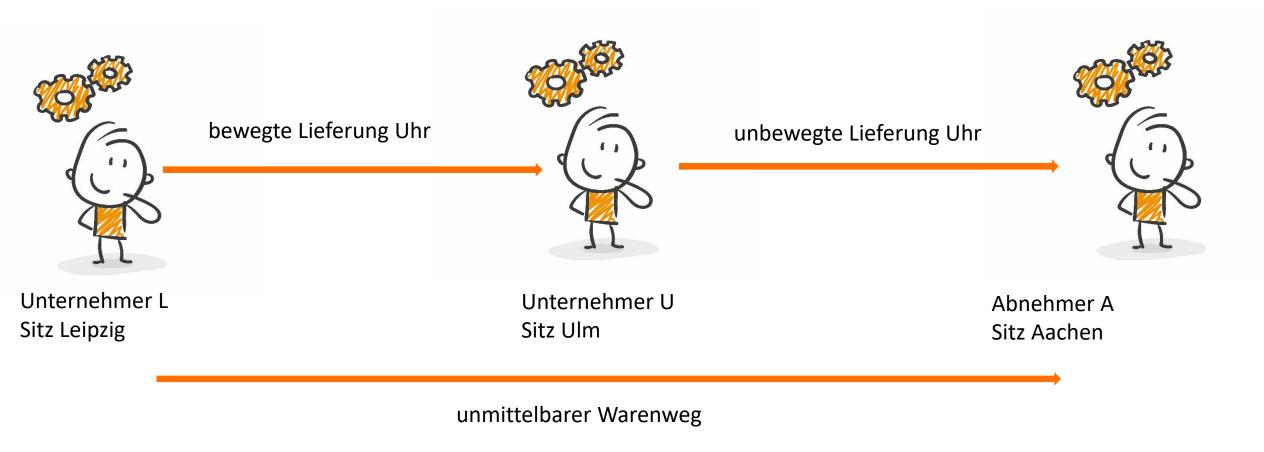


## Ort der ruhenden Lieferung

## Lösung Fall 2:

Somit ist die Lieferung L an U die bewegte Lieferung. Im Umkehrschluss ist die ruhende Lieferung die Lieferung U an A. Ort ist hierbei nach § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 UStG das Ende des Warenweges, also Aachen.





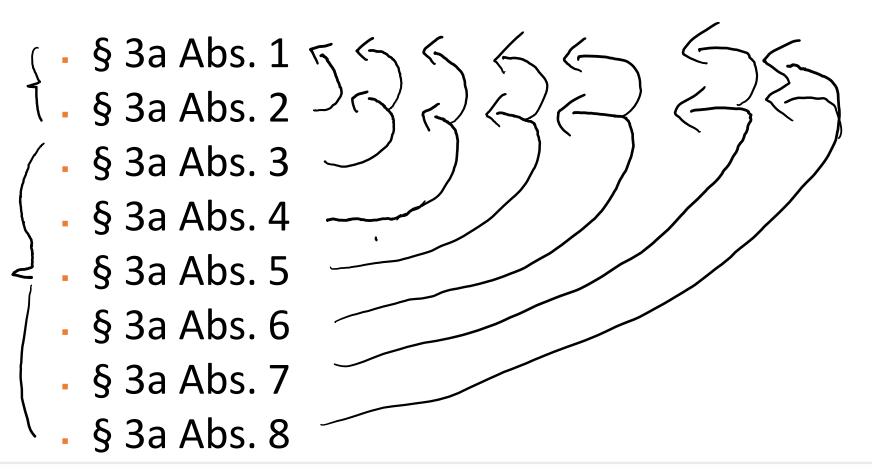




## Ort der sonstigen Leistung => lex specialis vor lex generalis

Abs. 2 vor Abs. 1

Abs. 3-8 jeweils vor Abs. 2 und 1





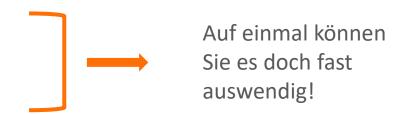


## **Hinweis**

Bei den folgenden wichtigsten Auszüge des § 3a und § 3b UStG habe ich u. a. die jeweiligen Unterstreichungen der wichtigsten Tatbestandsmerkmale so vorgenommen, wie es für mich am nützlichsten war und ist.

Man sollte diese Absätze nicht direkt auswendig lernen, sondern

- zuerst im Unterricht sich anhören
- 2. verstehen
- 3. Anwenden auf verschiedene Fallkonstellationen
- 4. Anwenden auf verschiedene Fallkonstellationen
- n. Anwenden auf verschiedene Fallkonstellationen



=> Es ist so ähnlich wie in der Liebe, man sollte ein Gefühl für die Vorschriften entwickeln, Trigger könnten sein...



## **Hinweis**

... Stichpunkte, die sie dazu veranlassen, <u>andere Ortsbestimmungsvorschriften als § 3a Abs. 1 und 2 für die sonstige</u> Leistung zu prüfen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) => sowas vielleicht doch auswendig lernen...

- Grundstück
- Vermietung Beförderungsmittel
- künstlerisch, wissenschaftlich unterrichtend
- Restaurationsleistung
- Arbeit an beweglichen k\u00f6rperlichen Gegenst\u00e4nden
- Vermittlung
- steuer- rechts oder wirtschaftsberatend
- Telekommunikation, Internet
- Beförderung von Personen oder Gütern



## am meisten vorkommend in Theorie und Praxis, wenngleich nur Auffangtatbestand



"B2B"

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

- 1) Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.
- (2) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. ...



## Grundstücksumsätze, wichtig!!!

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

#### (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

1

Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem <u>Grundstück</u> wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:

a)

sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,

b)

sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,

C)

sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen dienen.

Hier auch
Planungsleistungen,
Wo aber nicht???



## hier auch PKW-Nutzungsüberlassung an Arbeitnehmer

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

2

Die <u>kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels</u> wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als <u>kurzfristig</u> im Sinne des Satzes 1 gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum

von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,

b)

von nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln.

Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die <u>nicht als kurz</u>fristig im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen <u>Empfänger</u>, der <u>weder ein Unternehmer</u> ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der <u>Empfänger seinen Wohnsitz</u> oder Sitz hat.



## grundsätzlicher Ort der sonstigen Leistung

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:
- 3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:

a)

<u>kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende</u> oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen <u>Empfänger</u>, der <u>weder ein Unternehmer</u> ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,

b)

die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe <u>nicht an Bord eines Schiffs</u> in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt,

c)

Arbeiten an <u>beweglichen körperlichen Gegenständen</u> und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen <u>Empfänger</u>, der <u>weder</u> ein <u>Unternehmer</u> ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.





## Vermittlungsleistungen, Doppelprüfung

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

4

Eine <u>Vermittlungsleistung</u> an einen <u>Empfänger</u>, der <u>weder ein Unternehmer</u> ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt.



## bestimmte so. L. an Privatpersonen mit Wohnsitz Drittland

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

(4) Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen <u>weder ein Unternehme</u>r, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:

...

3.

die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als <u>Rechtsanwalt</u>, Patentanwalt, <u>Steuerberater</u>, Steuerbevollmächtigter, <u>Wirtschaftsprüfer</u>, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, <u>Ingenieur</u>, <u>Aufsichtsratsmitglied</u>, <u>Dolmetscher und Übersetzer</u> sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die <u>rechtliche</u>, <u>wirtschaftliche</u> und technische <u>Be</u>ratung;





## Möglichkeit zum "Mini-One-Stop-Shop"=> wie geht das???

#### § 3a Ort der sonstigen Leistung

(5) Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen

1. kein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,

...

wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem <u>der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz</u>, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:

- 1. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
- 2. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- 3. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in <u>nur einem Mitgliedstaat hat und</u> der Gesamtbetrag der Entgelte der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten <u>insgesamt 10 000 Euro</u> im <u>vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreitet</u>. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 3 <u>verzichtet</u>. Die Erklärung <u>bindet</u> den Unternehmer mindestens <u>für zwei Kalenderjahre</u>.





## Beförderung von Personen oder Gütern, extrem schwierig

§ 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen

(1) Eine <u>Beförderung</u> einer <u>Person</u> wird dort ausgeführt, wo die Beförderung <u>bewirkt</u> wird. Erstreckt sich eine solche Beförderung nicht nur auf das Inland, fällt nur der <u>Teil</u> der Leistung unter dieses Gesetz, der <u>auf das</u> Inland entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten <u>entsprechend</u> für die Beförderung von <u>Gegenständen</u>, die <u>keine innergemeinschaftliche Beförderung</u> eines Gegenstands im Sinne des Absatzes 3 ist, wenn der <u>Empfänger weder ein Unternehmer</u>, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist. ...

...

(3) Die Beförderung eines <u>Gegenstand</u>s, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt und in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet (<u>innergemeinschaftliche Beförderung</u> eines Gegenstands), an einen <u>Empfänger</u>, der <u>weder ein Unterne</u>hmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstands <u>beginnt</u>.



• und nun zur Anwendung in der Datei "Aufgaben.pdf"